

Hans Koschnick

Datenschutz im Staat – ein unbequemes Stück Arbeit

Ich hatte das Vergnügen – na, ein reines Vergnügen war es nicht immer – Dr. Alfred Büllesbach als Datenschutzbeauftragten des Landes Bremen kennen zu lernen. Es ging um die Datenschutzkonzeptionen moderner Zeit. Skeptisch war ich damals schon bei der Berufung eines Datenschutzbeauftragten und der damit verbundenen Neuorientierung in Parlament und Verwaltung. Schließlich war damit die Preisgabe eines Prinzips verbunden, das wir in unserem Leben so sehr geschätzt hatten: »Das war schon immer so, das war noch nie so und da kann ja ein Jeder kommen«. Zudem war die notwendige Gewährleistung von Weisungsunabhängigkeit für Parlament und Regierung keineswegs nur erfreulich. Doch wir überwandern unsere Bauchschmerzen und gingen daran, die nicht mehr zu verhindernde Datenschutzposition positiv zu konkretisieren. Waren die Aufgaben des ersten Datenschutzbeauftragten – Hans Schepp – mit Schwerpunkt auf die Propagierung und Sicherung der individuellen Schutzrechte gerichtet, so kam bei unserem zweiten Datenschutzbeauftragten, Dr. Alfred Büllesbach, der eigentliche Wirkungsbereich zur Geltung. Nämlich voraussorgend in den Regelungen für Gesetze und Rechtsverordnungen Maßstäben sachgerechten Persönlichkeitsschutzes Rechnung zu tragen.

Hier fand der spätere Professor, Dr. Alfred Büllesbach, (s)ein eigentliches Arbeitsfeld. Die Rechtssetzung rechtzeitig zu begleiten, um die notwendigen Bedingungen des Datenschutzes von Anfang an in die Überlegungen einzu beziehen war gewiss ein unbequemes Stück Arbeit, brachte aber auch Erfolg. Erfolg dann umso mehr, wenn es gelang, den nicht besonders sensibilisierten »Herrschaften« die Notwendigkeiten des Datenschutzes als ihr eigenes spezielles Anliegen näher zu bringen. Alfred Büllesbach minimierte so von vornherein Reibungsmomente. Diese Leistungen waren für mich Kennzeichen seines Wirkens als Bremischer Landesbeauftragter für den Datenschutz. Seine besondere Handschrift finden wir im Bremischen Verfassungsschutzgesetz und im Bremischen Polizeigesetz. Beide Gesetze hatten für viele Jahre Bestand und drängten übertriebene Staatsschutzerwartungen zurück. Es mag sein, dass ich als ehemaliger Innensenator die Bedeutung dieser beiden Gesetze etwas überschätze (insbesondere nach der neuen Bundesgesetzgebung als Konsequenz aus den Terroranschlägen von New York), nicht aber den Einfluss, den Alfred Büllesbach auf sie genommen hat. Sie hatten damals Vorreiterfunktion.

